

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 43.

3. September 1859.

---

Jahresabonnement (porto frei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bericht

über

die Geschäftsführung des Bundesgerichtes im Jahr 1859.

(Vom 19. Juli 1859.)

---

### Titel

Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes wurde uns erst vor einigen Tagen zugestellt, und deshalb mußte Ihre Kommission Ihnen einen abgesonderten Bericht erstatten, damit die Berathung über die Geschäftsführung des Bundesrathes keine Verzögerung erleide. Es ist jedoch zu bemerken, daß dieser Aufschub durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß das Bundesgericht in den ersten Monaten des Jahres keine Sitzungen hielt, und mithin erst zu Ende des verfloßenen Monats Juni den vorliegenden Bericht genehmigen konnte.

Derselbe enthält ein Resümé der Geschäfte, welche dem Gerichte im abgelautenen Jahre auffielen. Die Zahl der zu einer Lösung gelangten Rechtsstreitigkeiten steigt auf 33 an. Wie gewöhnlich bilden die Expropriationsfragen die große Mehrheit; denn von den 33 Streitsachen betreffen nur 5 Civilrechtsfragen und 4 das Heimathlosenwesen.

Bezüglich der Expropriationen mag hervorgehoben werden, daß während des Geschäftsjahres 364 Rekurse gegen die Entscheide der eidg. Schätzungs-Kommissionen beim Bundesgerichte eingelegt wurden. Von diesen sind 264 durch Annahme des Vorentscheides der Instruktionskommission von Seite der Parteien und 24 durch Urtheil des Bundesgerichtes erledigt worden, während 76 Fälle den 31. Dezember 1858 noch unentschieden blieben.

Dies Ergebniß gibt zu zwei Bemerkungen Anlaß :

1) Der Vortheil der am 18. Juni 1857 getroffenen Abänderung des eidg. Expropriationsgesetzes \*) läßt sich aus dem Angeführten leicht ermessen, da durch diese Vorkehrung die eigentlichen Prozesse und folglich auch die Kosten, welche früher aus dem Erscheinen der Parteien vor Bundesgericht nothwendig entstanden, in so bedeutendem Maße vermindert wurden. Das neue Gesetz wird je länger je mehr bewirken, daß das Bundesgericht der Entscheidung bloßer Bodenschätzungsfragen, welche keine Rechtsfragen sind, überhoben werden wird.

2) Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die große Zahl der am 31. Dezember noch unerledigt gebliebenen Geschäfte, und wir sprechen in dieser Hinsicht den Wunsch aus, es möchte das Bundesgericht die Lösung der ihm unterstellten Streitigkeiten möglichst beschleunigen. Es muß indessen angeführt werden, daß die Krankheit eines Mitgliedes des Bundesgerichtes die eingetretene Verzögerung in der Erledigung einiger Rekurse erklärlich macht, wo nicht rechtfertigt. Dieser ganz vorübergehende Umstand wird sich, wie wir wenigstens hoffen, nicht wiederholen.

Ihre Kommission beantragt daher zu beschließen :

Es wird der Geschäftsführung des schweizerischen Bundesgerichtes im Jahr 1858 die Genehmigung erteilt.

Bern, den 19. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission :

Jules Martin.

Hungerbühler.

Dr. A. Escher.

Blösch.

Planta.

Heer.

Peyer Im Hof.

Abwesend waren : Allet und  
Waller.

---

\*) S. eidg. Gesefzammlung, Band V, Seite 568.

## **Bericht über die Geschäftsführung des Bundesgerichtes im Jahr 1859. (Vom 19. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1859
Date	
Data	
Seite	389-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.